

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem
Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und
Entwicklung vom 29. Mai 1990
— Drucksachen 11/7997, 11/8340 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Struck und Dr. Schroeder (Freiburg)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem am 29. Mai 1990 abgeschlossenen Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) herbeizuführen. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung soll den Übergang zur Marktwirtschaft in den Staaten Mittel- und Osteuropas durch Kreditvergabe und Gewährung technischer Hilfe im wettbewerbsorientierten privatwirtschaftlichen Sektor insbesondere für kleine und mittlere Betriebe fördern. Der Kapitalanteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt 8,5175 v. H. des ursprünglichen, genehmigten Stammkapitals der Bank von 10 Mrd. ECU. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, von dem Zeichnungskapital 30 v. H. (rund 256 Mio. ECU) einzuzahlen sowie zur Absicherung von Kreditaufnahmen der Bank ein Haftungskapital in Höhe von rund 596 Mio. ECU zu zeichnen. Das einzahlbare Grundkapital ist ab 1991 in fünf Jahresraten zur Hälfte bar zur Verfügung zu stellen und kann hinsichtlich des verbleibenden Betrages in nichtübertragbaren, unverzinslichen Schuldscheinen geleistet werden, die auf Anforderung der Bank einzulösen sind.

Der Gesetzentwurf verursacht im Haushaltsjahr 1991 Ausgaben des Bundes in folgender Höhe:

— Mio. DM —	
— Beteiligung am Grundkapital der EBWE	105
— Beteiligung an den national zu finanzierenden Kosten des Aufbaustabes der EBWE	0,35
	105,35

Der vorliegende Entwurf eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990 berücksichtigt bei Kapitel 60 06 Titel 686 08 eine Verpflichtungsermächtigung von 350 000 DM für die Beteiligung am Aufbaustab der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Die Beteiligung am Grundkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist im Entwurf des Bundeshaushalts 1991 im Kapitel 60 06 vorzusehen. Für die Folgejahre ist die Finanzplanung des Bundes entsprechend fortzuschreiben.

Die öffentlichen Finanzen der Bundesländer und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Finanzausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 10. Oktober 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	Dr. Struck	Dr. Schroeder (Freiburg)
Vorsitzender	Berichterstatler	